



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

ORTSPOLIZEI - REGLEMENT

VOM 5. DEZEMBER 2005

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Seftigen erlässt gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1), das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11) und die Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000 folgendes

Ortspolizei-Reglement

Artikel 1

Zweck ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

Artikel 2

Zuständigkeiten ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

Artikel 3

Versammlungen ¹ Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

Artikel 4

Lärm ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Artikel 5

Feuerwerk ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Artikel 6

Hundehaltung

¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Artikel 7

Reiten

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Artikel 8

Reklamen

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht werden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Artikel 9

Campingverbot

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Artikel 10

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglementes oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

a Art. 4 Abs. 1 und 2

b Art. 5 Abs. 1

c Art. 6 Abs. 1 und 2

d Art. 7

e Art. 8 Abs. 1 und 2

f Art. 9 Abs. 1

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben diese Änderung in der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter